

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Franzburg**

#### **Artikel 1**

**Der § 9 der Hauptsatzung -Entschädigungen - erhält folgende Fassung:**

#### **„§ 9 – Entschädigungen/Sitzungsgelder/Vergütungen**

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 €.

2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhält

für die 1. Stellvertretung 20 %

für die 2. Stellvertretung 10 %

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeistersamtes monatlich.

Weiterhin wird den Stellvertretern des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit der Vertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes (60 €) nach Satz 1.

4) Fraktionsvorsitzende erhalten je Fraktionssitzung, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Stadtvertreter- bzw. Ausschusssitzung stattfindet, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EURO.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt sind an die Stadt abzuführen

in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,

aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,

bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300 € überschreiten.

## **Artikel 2**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Franzburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Franzburg, den 23.12.2016

Gez. D. Holder  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck